

Inhalt:

1. Veröffentlichung der Gremientätigkeit des Bürgermeisters gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)
2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW zum Steinkohleabbau unter der Ortslage Kamp-Lintfort voraussichtlich ab Januar 2011
3. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 16. Mai 2010 verstarb

HERR KURT WASHEIM
Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande
Träger des Ehrenringes der Stadt Kamp-Lintfort

im Alter von 65 Jahren.

Von Mai 1975 bis Januar 2010 gehörte Herr Washeim dem Rat der Stadt Kamp-Lintfort an. Als Mitglied in verschiedenen Ausschüssen war seine Kompetenz sehr geschätzt. Sein besonderes Wirken zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger galt der Stadtentwicklung, der Umwelt und der Brauchtumspflege.

Die Stadt wird Herrn Washeim ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 21. Mai 2010

Im Namen von Rat und Verwaltung
der Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Christoph Landscheidt
Bürgermeister

Veröffentlichung
der Gremientätigkeit des Bürgermeisters
gem. § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung
und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters
in Nordrhein-Westfalen
(Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

Gemäß der vorstehenden Vorschrift gibt der Bürgermeister seine Tätigkeit in den nachfolgenden Gremien bekannt.

KWA Kreis-Weseler Abfallgesellschaft (Mitglied der Gesellschafterversammlung)

Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH (Vorsitzender des Aufsichtsrates)

Grafschafter Genend GmbH (Mitglied des Aufsichtsrates)

Wir 4 Wirtschaftsförderung (Mitglied des Verwaltungsrates)

Grafschafter Wohnungsbau GmbH (Mitglied der Gesellschafterversammlung)

RAG Regionalbeirat (Mitglied)

Städte- und Gemeindebund NW (Mitglied des Präsidiums und des Hauptausschusses, stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Düsseldorf)

Deutscher Städte- und Gemeindebund (Stellvertretendes Mitglied des Präsidiums)

LINTEC GmbH (Vorsitzender des Aufsichtsrates)

LINEG (Stellvertretender Vorsitzender des Genossenschaftsrates, des Haupt- u. Finanzausschusses und des Personalausschusses)

KRZN (Mitglied d. Verwaltungsrates)

Starterzentrum Dieprahm GmbH (Vorsitzender der Gesellschafterversammlung)

Partnerschaftsverein Ka-Li (Geschäftsführer)

Zukunftsaktion Kohlegebiete (Mitglied des Vorstandes)

Rheinische Versorgungskasse (Mitglied des Verwaltungsrates)

Unfallkasse NW (Mitglied des Verwaltungsrates)

Sparkasse Duisburg (Beratendes Mitglied des Verwaltungsrates und des Hauptausschusses)

Sparkasse Duisburg (bis 2009 stellvertretender Vorsitzender des Risikoausschusses, jetzt beratendes Mitglied)

Sparkasse Duisburg (Mitglied der Verbandsversammlung)

Sparkasse Duisburg Stiftung (Mitglied des Kuratoriums)

Sparkassenbeirat (Vorsitzender)

Provinzial-Versicherung im Sparkassenverbund (Mitglied des Verwaltungsrates, stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Landwirtschaft, Forst und Weinbau)

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband (stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes, des Hauptausschusses und des Gewährträgerausschusses sowie Mitglied des Kuratoriums)

Landesbausparkasse LBS (Mitglied des Kommunalbeirates)

WestLB (Mitglied des Beirates öffentliche Kunden)

Sparkassen-Verbund-Clearing (Mitglied der Gesellschafterversammlung)

Kamp-Lintfort, den 11. Mai 2010

Dr. Landscheidt

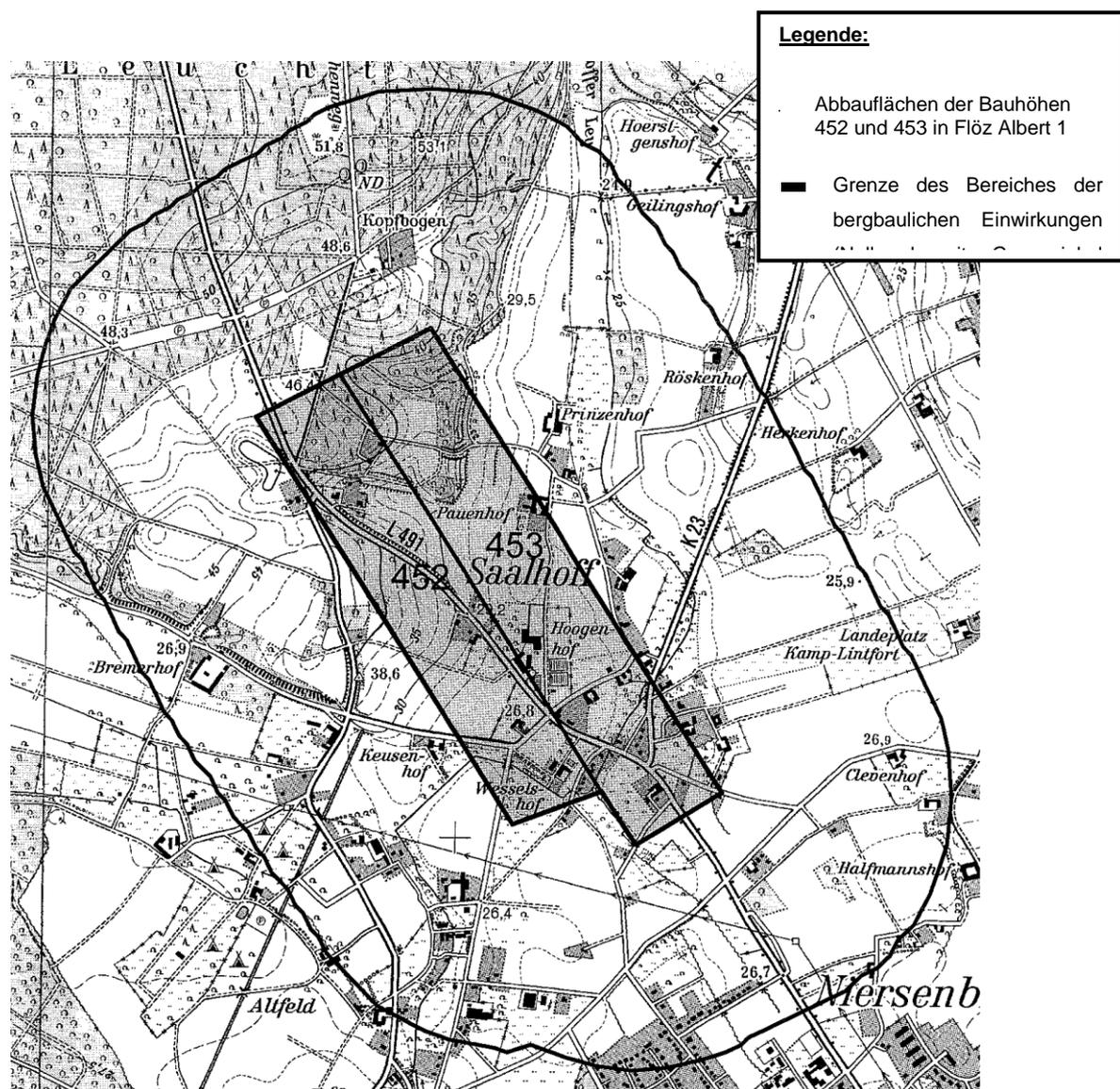
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Bezirksregierung Arnsberg

Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW

Die RAG Aktiengesellschaft, Bergwerk West, plant im Bereich unter der Ortslage Kamp-Lintfort voraussichtlich ab Januar 2011 weiter Steinkohle abzubauen.



Im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen dieses Abbaus können Bergschäden entstehen. Auftretende Schäden werden zwar auch weiterhin nach den berggesetzlichen Vorschriften durch den Bergbauunternehmer reguliert, d. h. der Bergbauunternehmer ist wie bisher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) hat aber die Bergbehörde außerdem sicherzustellen, dass bei „Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, mit denen nach Lage der Dinge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist“ die so betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig ihre Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, vorbringen können.

Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, d. h. solche, die über kleinere und mittlere Schäden im üblichen Umfang hinausgehen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

1. in Bereichen vorhandener oder zu erwartender Unstetigkeitszonen,
2. in Bereichen, in denen bei baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine maximale Gesamtschiefelage von mindestens 30 mm/m zu erwarten ist,
3. darüber hinaus bei geringeren Einwirkungen in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. Gewerbebetrieben, wenn eine Betriebseinstellung oder nachhaltige -unterbrechung zu erwarten ist, oder bei Gebäuden, die besonderen bergbaulichen Beanspruchungen, etwa durch wechselnde Schiefelagerrichtungen, ausgesetzt waren).

Unterlagen über den geplanten Kohleabbau und dessen voraussichtliche Einwirkungen auf die Tagesoberfläche können von allen Eigentümern der im Bereich bergbaulicher Einwirkungen des geplanten Abbaus liegenden Grundstücke (s. Kartenausschnitt) im

Rathaus Kamp-Lintfort

Planungsamt

Zimmer 436

Am Rathaus 2

47475 Kamp-Lintfort

Im Zeitraum vom 25. Mai 2010 bis 25. Juni 2010;

während der folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Einwendungen gegen den geplanten Kohleabbau können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, 44135 Dortmund, Goebenstraße 25, schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 26. Juli 2010 eingereicht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dortmund, 17.05.2010

gez. Winkelmann
(Dezernent)



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, dem 22.07.2010, um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

die im Grundbuch von Rossenray 0465 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 217, Gebäude- und Freifläche,
Schürmannshofstraße 26, groß: 167 qm,

Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 569, Gebäude- und Freifläche,
Schürmannshofstraße, groß: 496 qm,

Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 570, Gebäude- und Freifläche,
Schürmannshofstraße 26, groß: 488 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges Wohnhaus mit Flachdachanbau (Verkaufsraum mit Sozialtrakt ca. 80 m² Nutzfläche) und mit begonnener Ausbaumaßnahme im Rohbau, Baujahr ursprünglich 1959/60 mit späteren Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, mögliche Wohnfläche nach Beendigung der Baumaßnahme, verteilt auf 3 Wohnungen: ca. 334 m². Halle-, Werkstatt- und Lagerflächen: Nutzfläche geschätzt: 425 m². Nicht für alle Gebäude/ Umbaumaßnahmen liegen Baugenehmigungen vor. Eine Innenbesichtigung der Gebäude wurde nicht ermöglicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- a) Flur 3, Flurstück 217: 29.000 EUR
- b) Flur 3, Flurstücke 569, 570: 261.000 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 28.04.2010

Kusenberg
Rechtspfleger

ausgefertigt:

Schullenberg, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, dem 29.07.2010, um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 3293 eingetragene
Einfamilienreihenhaus nebst Doppelgarage in Kamp- Lintfort, Maxstraße 10 b, nebst
Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche,

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 1021, Gebäude- und Freifläche, Maxstraße 10 b,
groß: 387 qm,
1/14 (ein Vierzehntel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 6,
Flurstück 1028, Verkehrsfläche, Maxstraße, groß: 493 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Einfamilienreihenhaus nebst Doppelgarage, Baujahr
1910er/1920er Jahre mit Anbau ca. 1990/91, Wohnfläche ca. 90 m². Die Innenbesichtigung des
Objekts wurde verweigert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- a) Flur 6, Flurstück 1021: 120.000 EUR
- b) 1/14 Anteil an Flur 6, Flurstück 1028: 2.000 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 15.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene
Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen

bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 28.04.2010

Burike
Rechtspflegerin

ausgefertigt:

Plum, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, dem 29.07.2010, um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1258 eingetragene
ehemalige Wohn- und Geschäftshaus, Moerser Straße 317, Kamp-Lintfort,

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 458, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße
317, groß: 238 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten - erstellt ohne Innenbesichtigung - handelt es sich um ein ehemaliges Wohn-
und Geschäftshaus. Geschätzte Nutzfläche Keller-/Erdgeschoss im Vorder- und Hinterhaus : ca.
222,65 m². Geschätzte Wohnfläche Vorderhaus: ca. 178,52 m². Geschätzte Wohn- oder
Nutzfläche Hinterhaus: ca. 41,55 m². Baujahr: ca. 1928, mit Umbauten Vorderhaus 1957, 1968.
Stark vernachlässigter Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 130.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im
Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das
Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der
Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des
Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.
Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst

nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 03.05.2010

Burike
Rechtspflegerin

ausgefertigt:

Plum, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, dem 23.09.2010, um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 0015 und 2195 eingetragene Grundstück und Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort Blatt 0015:

Lintfort Flur 9 Flurstück 1036, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 37b, groß: 357 m²,

Lintfort 2195:

98/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 9 Flurstück 1116, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 31b, groß: 381 m²,
verbunden mit Sondereigentum an dem Ladenlokal, bestehend aus Verkaufsraum und
Kellerraum, im Anbau abseits dem Hauptgebäude, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 7
bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei den Objekten um ein im verplanten Innenbereich liegendes zweigeschossiges und unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus in Kamp-Lintfort. In Erdgeschoss befinden sich 2 Gewerbeeinheiten mit einem Stehimbiss (Nutzfläche ca. 70 qm) und einer Pizzeria (Nutzfläche ca. 75 qm), im 1. Obergeschoss ist eine Hauptwohnung (Wohnfläche ca. 85 qm) und ein Appartement (Wohnfläche ca. 31,5 qm). Baugenehmigung erteilt 1967. Es liegt eine Überbauung vor. Vorhandenes Inventar im Stehimbiss wurde freigegeben. Sowie um einen unterkellerten eingeschossigen Verkaufspavillon zur Zeit der Ortsbesichtigung genutzt als Verkaufsraum mit Lager und Werkstatt. Nutzfläche Erdgeschoss ca. 46qm und Kellergeschoß ca. 72 qm. Baugenehmigung erteilt 1967.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Lintfort Blatt 0015: 220.000,00 EUR

Lintfort Blatt 2195: 13.000,00 EUR

Im Versteigerungstermin am 18.06.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 04.05.2010

Kusenberg
Rechtspfleger

ausgefertigt:

Schullenberg, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3254001732 (alt 154001739) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 23. April 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201571506 und 3200094351 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 26. April 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4207028996 (alt 107028995) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 27. April 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201414160 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 28. April 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3210113902 (alt 110113909) und 3201481441 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 04. Mai 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201144528 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 11. Mai 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3270036902 (alt 170036909) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 12. Mai 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3241043425 (alt 141043422) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 14. Mai 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3204020782 (alt 104020789) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 17. Mai 2010

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 4309003020 (alt 809003023) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 26. April 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3244057018 (alt 144057015) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 04. Mai 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 4200484766 (alt 100484765) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 05. Mai 2010

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201194853/3240054365 (alt 140054362) und 3242004335 (alt 142004332) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 06. Mai 2010

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200994402, 3274069487 (alt 174069484), 3274049778 (alt 174049775), 3200784308 und 4230041347 (alt 130041346) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 12. Mai 2010

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)